Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 5 (1838)
Heft: 11

Artikel: Der Tagsatzungs-Abschied von 1838
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-91558

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

legt, uns zu obigem Urtheil berechtigt. Aber freilich kommt es nun viel noch auf die moralischen Hebel an.

Es wäre für eine Beurtheilung der Vertheidigungs-dispositionen, welche nun in der Eile von den Bernern in Sins getroffen wurden, sehr interessant, die Lokal-Verhältnisse dieses Dorfs näher zu kennen, etwas Planartiges davon zu besitzen; namentlich zu wissen, wo und in welchen Raum-Beziehungen zum Uebrigen die Kirche und der Kirchhof liegen, wie sich die Lisieren des Dorfs gegen die Angriffsseiten hin dazu verhalten, wo sich passende Räume für Reserve-Aufstellungen befänden, wie sich das Dorf, wenn sich der Feind einmal darein festgebissen hat, am besten wieder durch das Auftreten neuer Kräfte vielleicht befreien läßt — also welcher Art Communicationen nach hinten stattfinden.

Ueber Alles dieses bleiben wir im Dunkeln. Und wenn selbst ein Situationsplan des heutigen Sins und seiner Umgebungen vorliegen würde, so wäre noch die große Frage, ob das damalige von 1712 nicht eine ganz andere Gestalt gehabt hat — ob namentlich das Verhältniß der Lisieren und Hauptabtheilungen des Dorfes zur Kirche nicht ein ganz anderes war, als heute.

Wer führte eigentlich den Oberbefehl über den Sinser Posten? Der Oberst Monnier, der Oberst v. Mülinen? — Steht der Oberst Petitpierre in Auw selbstständig auf seine Faust? Oder müssen wir hier im Verkleinerungsspiegel die ungeschickte Gruppe zu Drei wieder erkennen, die sich zeigt, wenn das Zelt des Hauptquartiers sich öffnet — wo man nicht weiß, stehen die Figuren gleich oder welche steht über der andern? — Dem sei nun wie ihm wolle — als die Katholischen ins Bachthal drangen, und den Vorposten der Berner dort zurückwarfen, als Monnier mit der Cavallerie zurückgekehrt war, da sehen wir die Berner sich folgendermaßen zur Vertheidigung der Position anschicken: Monnier besetzt mit 200 Mann den Kirchhof; den Rest seiner Truppe, etwa wieder 200 Mann, stellt er als Reserve hinter der Kirche bereit. Neben der Kirchhofmauer halten die Dragoner. An den umliegenden Hecken der Baumgärten und Wiesen vertheilt Oberst v. Mülinen seine Leute, jene zu 500 Mann aus den Brigaden gezogene Elite von Füselieren. In der Nähe der Brücke stand ein Offiziersposten. — Die Geschütze blieben wo sie waren — hinten im Dorf. — An den Oberst Petitpierre erging die Weisung (war es wirklich ein Befehl und von wem ging er aus?), 200 Mann an den Eingang eines Hohlwegs zu stellen, welcher sich aus der Gegend von Auw bis gegen Sins her erstreckt — auch war ein Dragoner mit der Meldung des Vorgefallenen nach Muri geeilt.

Fast gleichzeitig mit dem Vorrücken der katholischen Haupt-Colonne ins Bachthal stürzten sich auch die Zuger über die Brücke und den vor ihnen stehenden Feind über den Haufen. Von beiden Seiten retirirten nun die vorgeschobenen Berner Abtheilungen dem Dorf zu. — Möglicherweise hat schon zu einem übeln Anfang der Affaire für die Berner der Umstand beigetragen, daß mit den Flüchtigen auch die Feinde am Dorf anlangten, daß bei dem Mangel gehöriger und ordentlich einstudirter Vorbereitungen diese Abtheilungen keine bestimmte Rückzugsrichtungen hatten, oder daß auf solche bei der übereilten Einrichtung zur Vertheidigung des Orts selbst keine Rücksicht genommen worden war.

Genug! wir sehen die vereinigte Macht des Feindes auf einmal gegen den Kirchhof anstürmen. Wir hören nichts von einem ernstlichen Kampf der Mülinen'schen Truppen an den Hecken und Liesieren des Dorfs, sondern erfahren nur, daß diese mit ihrem Anführer das Feld räumen.

Aber um so gerner haftet nun auch der Blick an der Mauer des Kirchhofs und der standhaften Soldatenlinie, die ihn als Brustwehr braucht und mit einem ernstlichen Feuer den herannahenden Feind empfängt.

(Fortsetzung folgt.)

Der Tagsatzungs-Abschied von 1838

enthält nachstehendes interessante Aktenstück, das wir unsern Lesern vollständig mittheilen:

Commissionalbericht

an den eidgenössischen Vorort über die Anträge der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde für Umwandlungen einiger Befestigungen zu St. Moritz in bleibende Festungswerke.

Tit.!

Vorörtlichem Beschlusse vom 30. Dezember v. J. zufolge soll die gleichen Tages ernannte Commission die Frage der Befestigung von St. Moritz im Canton Wallis mit Bezugnahme auf die Anordnung der h. Tagsatzung vom 18. August v. J. begutachten.

Zu richtiger Auffassung ihrer Aufgabe hat sich die Commission den Willen der Tagsatzung vergegenwärtigt, der sich im Abschiede folgendermaßen ausgesprochen findet:

1) Die Tagsatzung will die von der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde eingegebenen Anträge, betreffend die Ersetzung der Feldbefestigungen zu St. Moritz durch bleibende Festungswerke, einer nähern Prüfung unterwerfen.
2) Der eidgenössische Vorort wird beauftragt, die Prüfung der erwähnten Anträge der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde auf die zweckmäßigst erachtete Weise zu veranstalten und das Ergebniß dieser Prüfung den Ständen ad instruendum für die ordentliche Tagsatzung des kommenden Jahres mitzutheilen.
3) Der eidgenössische Vorort ist angewiesen, die ihm in Auftrag gegebene Prüfung unter den politischen, militärischen und ökonomischen Gesichtspunkten, und zwar mit Beziehung auf die Landesvertheidigung im Canton Wallis überhaupt, so wie auf die Vertheidigungsfähigkeit des beabsichtigten Werkes gegen allfällige Angriffe von der einen oder von der andern Seite des Auslandes, stattfinden zu lassen.

In Fernerm ließ die Commission den speziellen vorörtlichen Auftrag nicht unbeachtet, welcher zum Zwecke hat, „daß die Kosten nicht nur der ersten Anlage, sondern auch diejenigen der Gebäude und Grundstücke, die zu dem beabsichtigten Bau nothwendig werden, diejenigen zur Beaufsichtigung der Werke, diejenigen der Ausrüstung und Bewaffnung der Werke, und überhaupt alle diejenigen Kosten auf die möglichst vollständige Weise angegeben werden, die auf irgend welche Art deßwegen der Eidgenossenschaft zur Bestreitung auferlegt werden können."

Der Einladung, sich zum Behufe dieser Prüfung nach St. Moritz selbst zu begeben, hat die Commission bereitwillig Genügen geleistet. Ihre Mitglieder verwendeten einen großen Theil des 14. Mai zur Beaugenscheinigung sämmtlicher Lokalitäten, welche zu der Vertheidigungslinie von St. Moritz in nächster Beziehung gerechnet werden können, — eine Inspektion, bei welcher höchstens ganz nutzlose Exkursionen vermieden wurden. Was nun die eigene Ansicht des Terrains gewähren mag, die kann die Commission auch zum Behuf ihrer Berichterstattung zu Nutzen ziehen. Eine in breite Einläßlichkeit über reinmilitärische Momente gehende Beleuchtung dagegen scheint nicht zur Aufgabe gegenwärtiger Berichterstattung zu gehören, weil das Nöthige bereits in dem Parere der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde enthalten ist, oder weil der Stoff an sich kaum zur weitläufigen Besprechung außer dem Gremium rrinmilitärischer Stellung geeignet ist. Uebrigens stand der Commission an Plänen, Karten und anderweitigen Hülfsmitteln dieser Art zu Gebote, was nur immer für ihre Verrichtungen wünschbar sein konnte.

Das Gutachten, welches nach dieser kurzen Einleitung zu weiterer Benützung an den h. Vorort abgegeben wird, ist ein einhelliges, und es ging aus jener vielseitigen Berathung des Gegenstandes hervor, deren es seiner Beschaffenheit nach fähig ist.

Wir beginnen passend mit einigen Erörterungen aus dem politischen Felde.

Die Eidgenossenschaft kann in Beziehung auf die Vertheidigung ihres Gebietes und ihrer Selbstständigkeit entweder die Wege der Lauigkeit und der Passivität einschlagen, oder die Haltung eines stets gerüsteten und zur Wehr bereitstehenden Volkes einnehmen. Wie mangelhaft auch ihr Defensionale, zumal in ältern Zeiten, gewesen sein mag, so hüteten doch die Eidgenossen sich sorgfältig vor einem Benehmen, welches zur Vermuthung hätte Grund darbieten können, daß sie ihr Schicksal glücklichen Zufällen und augenblicklichen Combinationen anvertrauen wollen. Diese Ansicht und Bestrebung, alt und doch nie veraltet, erhielt höhere Weihe, seitdem manche lockere Zuthat der Bundesverhältnisse aus dem schweizerischen Staatsrechte verschwunden, und die Glieder des Bundes, selbst unter wirklichen oder anscheinenden Reibungen, sich einander unendlich näher gebracht worden sind, als sie sich ehedem standen. Wenn die vier Jahrzehende, welche so eben ihr Ende erreicht haben, auch nur dieses Erfolgs sich rühmen könnten, so würde es allein schon ihnen eine wichtige Stelle in der Geschichte des Schweizerbundes einräumen. Vielleicht darf man es diesen politischen Constellationen zuschreiben, daß die militärische Organisation der Schweiz in der neuesten Zeit von Jahrzehend zu Jahrzehend sich gehoben hat; da der Einfluß der Bundesbehörde auf die Defensionalleistungen des Ganzen, wie der einzelnen Glieder, ein geregelter worden; daß die Cantone einen Grad von Anstrengung sich gefallen lassen, den die frühern Zeiten nicht kannten; daß endlich auch das Volk in der Wesenheit mit der Ausbildung des schweizerischen Wehrstandes durchaus einverstanden ist. Gegen solche Thatsachen würde man vergeblich eine gewisse Entmuthigung

oder doch ein fühlbares Mißbehagen in den Vordergrund stellen wollen, welche beide eine Folge der schwierigen Verständigung über abermalige wichtige Veränderungen im Militär-Organismus der Schweiz sein sollen. Dem schweizerischen Wehrwesen sind seine naturgemäßen Fortschritte gesichert durch die unzweifelhaften Dispositionen der Militärpflichtigen, wie der Behörden, und durch die Forderungen, welche das Bedürfniß der Selbstvertheidigung an die Eidgenossenschaft stellt. Wesentlich ist indessen hierbei, daß Anstände des Augenblickes nicht nachtheilig auf Spezialfragen einwirken, für welche eine Vereinbarung weit weniger Hindernisse darbietet. Die Commission erachtet nämlich, daß in neuerer Zeit mehr denn je wichtige politische Gründe vorwalten, welche die Heilighaltung und Förderung jener Tendenz empfehlen, die wir oben als die zweite Alternative bezeichneten. Dieses System ist von zu großem administrativem und moralischem Einflusse, als daß dessen Güte von irgend einem Cantone widersprochen werden wollte. Es könnte nur alsdann angefochten werden wollen, wenn man untergeordnete Zeitfragen höher stellte, als die glückliche Lösung der Aufgabe eines stets unversehrten Fortbestandes der schweizerischen Union.

Der ganz allgemeinen Beziehung, die wir andeuteten, schließt sich eine andere an, die sich zwar verschiedentlich verzweigt, aber immer durch einen und denselben Grundgedanken läuft. Die Schweiz kann Geschehenes nicht ungeschehen machen, aber sie soll den Lehren der Geschichte und der Erfahrung nicht unzugänglich sein. Diese zeigen uns, daß mit der Verletzung des Schweizergebiets, gleichviel woher sie kam, jeder Zeit Schmach und Unglück sammt der Gefahr eines bleibenden Verlustes der Landesunabhängigkeit hereinbrachen. Gelang es in einzelnen Fällen, theilweise Herr der Ereignisse zu bleiben oder zu werden, so läge hierin nur eine negative Tröstung, auf die kein Werth zu setzen ist. Solche Gebietsverletzungen, sie mögen nun in bloßen Durchmärschen oder wirklichen Occupationen bestehen, sind jeder Zeit als das Merkmal von jener Meinung über die innern Zustände der Schweiz anzusehen, welche die auswärtigen Staaten bei ihren Operationen jeglicher Art leitet. An der Schweiz ist's, zum Theil diese Meinung vorausgehend und in solcher Weise zu bestimmen, daß die Präsumtionen mehr zu ihren Gunsten ausfallen, als es hier und da geschehen zu sein schien. Es ist hierbei nicht bedeutungslos, daß der Wille des selbstständigen Volkes, um dessen Unabhängigkeit es sich handelt, mit anerkannten diplomatischen Stipulationen zusammentrifft, daß darüber hin der Grundsatz einer in allen Fällen eintretenden Gebietsvertheidigung der Schweiz in den Interessen der auswärtigen Mächte selbst liegt. Wie günstig aber auch Transaktionen und Interessen lauten und zusammentreffen könnten, so liegt die Garantie, die sich im eigenen Haus, in der eigenen Brust findet, näher als jeder andere, und in ihr vorzüglich sitzt die Kraft zur Aufrechthaltung eines ächten Neutralitätssystems, weil nur derjenige wahrhaft neutral sein kann, der die Mittel in sich fühlen würde, es auch nicht zu sein. Immerhin fand die Commission bei Aufzählung und Erwägung von politischen Probabilitäten aller Gattung auch nicht eine, welche, sei es im Allgemeinen, sei es in Bezug auf den speziellen Fall, als Grund eines besondern oder zurückhaltenden Benehmens angeführt werden könnte. Auch in dieser Rücksicht gelangt man zum leitenden Prinzip zurück, dessen Beachtung die Commission empfahl.

Die Lage des Postens von St. Moritz im Besondern betrachtet, so könnte man oberflächlich seiner Behauptung eine nur untergeordnete Wichtigkeit beilegen. Die Commission stellt jedoch dieser Ansicht die Betrachtung entgegen, daß wichtige Grenzthäler und Grenzpunkte, selbst wenn es nur auf einen Durchmarsch fremder Heere abgesehen wäre, die Aufmerksamkeit des Bundes verdienen, und daß, je abgeschiedener, je vereinzelter sich die Lokalität befindet, und jemehr vermöge dieser örtlichen Verhältnisse auswärtige Ueberflüglung zu besorgen wäre, die Bundesbehörde desto wachsamer die Integrität und Unverletzlichkeit des Schweizergebietes gerade auf einem solchen Punkte überwachen soll. Die Verwirklichung dieser Ansicht ist das einzige zuverlässige Mittel, der Schweiz wichtige strategische Lokalitäten ein für allemal zu erhalten.

Könnte man vielleicht den von Seite des Bundes auszuführenden Befestigungen im Allgemeinen entgegensetzen, daß ihr Zweck durch veränderte, von den Cantonen abhängige Straßenzüge leicht zu vereiteln wäre, so träfe eine solche Besorgniß in St. Moritz keinen Falls ein. Dortige Befestigungen unterliegen daher auch in dieser Beziehung keinem Bedenken. Die Commission benützt jedoch den Anlaß, den auf neue Straßen- und Brückenbauten bezüglichen Tagsatzungs-Beschluß vom 29. Juli 1829 und 19. Juli 1830 in Erinnerung zu bringen.

In militarischer Beziehung darf sich die Commission zunächst auf den sachkundigen Bericht der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde vom 13. März 1837

berufen, der als Beilage dem Tagsatzungs-Abschiede vom gleichem Jahre beigefügt ist. Zu ihrer großen Befriedigung konnte sie wahrnehmen, daß die unbedeutenden jährlichen Unterhaltsmittel auf das Zweckmäßigste verwendet worden sind, und daß eine mehrere Verwendung auf diesen Punkt vielfache Beruhigung gewähren kann. Durch welche Mittel und unter welchen Bedingungen der Paß von St. Moritz in beiden Richtungen mit Erfolg vertheidigt werden könne, anzugeben, ist nicht Sache gegenwärtiger Berichterstattung; aber die Commission glaubt die Eröffnung schuldig zu sein, daß die ihr zu Handen gestellten schriftlichen Mittheilungen hierüber, verbunden mit örtlichen Nachweisungen, vollkommen genügten, um ihr die einmüthige Ueberzeugung beizubringen, daß hier eine der Lokalitäten sei, auf welchen eine besondere Concentration schweizerischer Vertheidigungsmittel erforderlich wie zuträglich sei. Diese bestehen, um uns nur gedrängter Andeutungen zu bedienen, theils in den angetragenen bleibenden Befestigungen, theils in einer genügenden Mannschaftszahl, die immerhin keine unbedeutende sein dürfte, und endlich in einem zureichenden Materiell. Da der zweite dieser Punkte wesentlich von Dispositionen des Truppenkommando's abhängig ist, so gehört es keineswegs in den Bereich unserer Erörterungen. Die Befestigungen hingegen und das Materiell verdienen ausgezeichnete Erwägung. Die Commission hat sich im Allgemeinen überzeugt, daß das bereits Ausgeführte den Anforderungen des Bedarfs nicht entspreche, Manches wohl überhaupt nach zu kleinem Maßstabe übernommen worden sein durfte. Wenn nun die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde sich zu dem Antrag bewogen fand, theils die vorhandenen Feldbefestigungen in bleibende Werke umzuwandeln, theils ihnen überhaupt eine mehrere Ausgedehntheit und wirksamere Anlage zu verschaffen, so verdient sie die volle Anerkennung der Eidgenossenschaft. Bei näherer Untersuchung der Localität, so wie der auf den Vertheidigungsplan bezüglichen Papiere, mußte die Commission indessen wahrnehmen, daß letzterer in den mehr erwähnten Vorschlägen der Militär-Aufsichtsbehörde nur theilweise beachtet worden sei, so daß im Fall einer Bewilligung der angetragenen Bauten, deren Kosten nicht unerheblich wären, gleichwohl nur Unvollständiges und Unvollendetes erzielt sein würde. Die Commission indessen ging bei ihren Berathungen und Schlußfassungen von dem Dafürhalten aus: besser sei, solche und ähnliche Ausgaben überhaupt zu unterlassen oder einzustellen, sofern damit doch nur Unbefriedigendes erzielt oder spätern neuern und vervollständigenden Anträgen gerufen würde; sobald dagegen die Nothwendigkeit der Arbeiten nachgewiesen, ihre Ausführung ökonomisch nicht unmöglich und im Weitern durch politische und militärische Convenienz angerathen wäre, die vorzunehmenden Befestigungen zu einem Ganzen umzugestalten, und der Zukunft nur die Vertheidigung, nicht aber einen größern oder geringern Theil der Vorarbeiten zu überlassen. So wenig die Commission dem Oekonomiesysteme der Schweiz, welches einen Theil ihrer praktischen Administrationsgrundlagen bildet und ferner bilden soll, in irgend einer Weise entgegentreten will, so könnte sie doch in dem stückweisen Ausführen der nothwendigen Werke eine wahre Oekonomie nicht finden, und kann sich also selbst durch eine vermehrte Ausgabe in ihren Anträgen nicht zurückhalten lassen. Sie empfiehlt daher den hohen Ständen, die Anordnung zu treffen, daß nebst den im Bericht der Militär-Aufsichtsbehörde von Lit. a bis f vorgeschlagenen Arbeiten, wie dieselben in dem von dem eidgenössischen Oberstquartiermeister unterm 28. Dezember 1836 verfaßten Kostenvoranschlag näher auseinandergesetzt sind, noch die andern wichtigen Bauwerke an beiden Ufern der Rhone ausgeführt werden, die, wenn auch etwas kostspielig, zum Ganzen nothwendig gehören, und die Vertheidigungswerke erst in genügenden Stand bringen.

Die Commission ließ in ihren Berathungen nicht unberührt, daß im Canton Wallis sich vielleicht anders gestaltete Wünsche, rücksichtlich der Landesvertheidigung, dürften vernehmen lassen, wie dieß bereits im Schooße der Bundesversammlung auch der Fall gewesen ist. Allein Einreden, die vorzugsweise die Befestigung von mehr an der italienischen Grenze gelegenen Punkten zum Zwecke hätten, stellt die Commission die Betrachtung entgegen, daß namentlich die Simplonstraße einerseits an sich schon mit Beachtung militärischer Erfordernisse erbaut wurde, anderseits im Jahr 1831 bereits die nothwendigen Anstalten zu leichter Sperrung des Zugangs getroffen worden sind. Es liegen daher keine Gründe vor, die Aufmerksamkeit von dem Passage bei St. Moritz ab- und auf jenes des Simplon zuwenden und gewisser Besorgnisse wegen ersteres zu vernachlässigen. Von jedem einzelnen Canton soll übrigens mit Zuverlässigkeit angenommen werden können, daß er in die Eidgenossenschaft das Vertrauen setze, es werde dieselbe, oder der Anführer ihrer Truppen, von dem Terrain je den besten Gebrauch machen und ohne besondere Gründe keinen Landestheil bloßstellen. Besorgnisse dieser Art, wie überhaupt alle

Besorgnisse von Invasionen, Durchmärschen und Besetzungen können ohnehin durch Vorkehren beschwichtigt werden, welche hoffen lassen, daß kriegführende Mächte schon aus militärischen Beweggründen den schweizeri- Boden unversehrt lassen. — Betreffend das Materielle, muß die Commission unverholen eröffnen, daß es eine Grundbedingung der wirksamen Vertheidigung des Passes von St. Moritz ist; dessen ungeachtet konnte sie sich zu speziellen Anträgen deßhalb nicht entschließen. Die Bewaffnung der Werke ist eine jener wesentlichen Fürsorgen, die dem Scharfblick eines Befehlshabers nicht entgehen können, und auf die er sein Augenmerk im Falle des Bedarfes sofort richten wird. Daß nun aber vorausgehend die Eidgenossenschaft mit Herbeischaffung der erforderlichen Stücke, mit ihrer Aufbewahrung, mit den hiefür nöthigen Lokalitäten, den unvermeidlichen Administrativkosten u. s. f. sich belade, dieß wollte der Commission keineswegs einleuchten. Sie zählt auf die Bereitheit und die materiellen Vorräthe von zunächst gelegenen Cantonen, welche in Tagen der Gefahr gern allem aufgeboten werden sehen, was zur Abwehrung militärischer Ueberwältigung dienlich sein kann, während der schweizerische Organismus in allen Beziehungen so beschaffen ist, daß er Weiterungen aller Art im Executiv- und Administrativgebiete zu vermeiden hat.

Bei diesem Anlasse kam auch die Frage in Erörterung: ob allenfalls Schritte zur Erwerbung des dem Canton Wallis angehörigen Schlosses zu St. Moritz gethan werden sollen. Wenn die Commission schon Bedenken trug, ein beschwerliches Materiell für bleibend am Passe von St. Moritz anzuhäufen, so konnte ihr noch weniger einleuchten, daß sich die Eidgenossenschaft mit dem Kaufe und der Verwaltung eines ansehnlichen Gebäudes in loco befassen sollte, obwohl nicht zu läugnen, daß das Schloß in entscheidenden Momenten als ein Theil der sich darbietenden Vertheidigungsmittel zu betrachten ist. Der Uebergang zu einem solchen militärischen Verwaltungssystem, das über wichtige Lokalitäten, wenn auch mit Einwilligung der betreffenden Cantone, zu Handen des Bundes verfügen würde, scheint mit so vielen Schwierigkeiten umgeben zu sein, daß die Commission dessen Anbahnung keineswegs anrathen könnte.

Die ökonomische Seite des Verhandlungsgegenstandes findet sich zum Theil schon im Vorangegangenen berührt. Keine unnütze Ausgabe werde beschlossen, aber wenn Ausgaben gemacht werden sollen, so entschließe man sich dazu ohne Schüchternheit und Zagen, fern von Halbheiten; das ist die leitende Ansicht der Commission. Sie kann daher im Grundsatz die Ausgaben weder an sich noch in der von ihr angetragenen Ausdehnung als ein Motiv zur Unterlassung der vorgeschlagenen Arbeiten ansehen oder anerkennen. Bei nicht bedeutenden laufenden und jährlich wiederkehrenden Budgetskosten, und da ohnehin manche Ausgaben, welche eine veränderte Militärorganisation besorgen ließ, zweifelsohne wegfallen, in Betracht ferner der in Folge neuester Anordnungen, ungeachtet vervielfältigter Administrativkosten, sich mehrenden verfügbaren Hülfsmittel für militärische Zwecke, erachtet die Commission, daß die hohen Stände kein Bedenken tragen sollten, ihre Beistimmung auszusprechen. Dem Vorort wird es ein Leichtes sein, einfache Mittel und Wege zur Deckung des jährlichen Erfordernisses vorzuschlagen, als worauf die Commission, mit dieser untergeordneten Frage nicht beauftragt, hiermit abstellt. Was zunächst den schon vorhandenen Kostenvoranschlag betrifft, so findet indessen die Commission sich zu einem Reduktionsantrage bewogen. Im Kapitel 8 „Nebenausgaben" sind 4070 Franken ausgesetzt für einen Vorrath von Pallisaden, der in einem Magazin auf den Fall eines Bedarfes aufbewahrt werden soll. So wenig forstliche Verhältnisse im Allgemeinen Beruhigung gewähren können, so schienen der Commission doch die Gründe für eine solche Vorsichtsnahme keineswegs genügend. Die Gegengründe fließen aus administrativen Rücksichten, die schon anderwärts ihre Stelle gefunden haben und in Bezug auf diesen Gegenstand noch stärker sprechen. Die Commission beschränkt daher den Posten im Ganzen auf 4970 Frkn. und das Totalerforderniß, nach Inhalt der frühern Vorschläge, auf 46,000 Franken. Die vorzunehmenden anderweitigen Arbeiten, nämlich:

a) eine kasemattirte Redoute auf St. Martin am linken Rhoneufer zu 35,000 Franken, zur Besetzung eines demontirenden Punktes gegen Monthey bestimmt;

b) eine Befestigung mit Escarpe in Mauerwerk auf dem rechten Ufer, gegenüber von Lavey, mit 15,000 Franken, zum Zwecke der Vertheidigung dortiger Zugänge zur Brücke und zur eigentlichen Vervollständigung des Brückenkopfes; und endlich

c) eine neue Redoute auf der obersten Anhöhe gleicher Seite mit 10,000 Frkn. zur Bestreichung des vorliegenden Terrains bei Chastel und des Weges von Lavey, zusammen 60,000 Franken,

erhöhen den ganzen Kreditbedarf auf 106,000 Frkn., dessen Anweisung um so leichter geht, wenn sie im Laufe von 5 Jahren zu Raten von 20,000 Franken geschieht, wobei die ungeraden 6000 Franken ohne Anstand auf das letzte Jahr verschoben werden könnten. Die Ausführung würde mit der Kreditanweisung gleichen Schritt halten, somit auf fünf Jahre repartirt werden.

Am Schlusse dieser Abtheilung erledigt die Commission noch die speziellen Aufträge des Vorortes, welche unvorhergesehenen Mehrkosten vorzubeugen die Absicht haben. Was zunächst den Ankauf von Gebäuden und Grundstücken belangt, so bedarf es der erstern nicht, und hinsichtlich der Grundstücke ist Vorsorge getroffen im Kostenvoranschlag; die Beaufsichtigung der Werke wird um nichts mehr kosten als bisher, da sie keiner eigenthümlichen Hut bedürfen, also eine kaum der Erwähnung werthe Summe, die aus dem jährlichen Unterhaltskredite wie bisher bestritten wird. Gleiche Bewandtniß hat es mit dem Unterhalt der Werke, der, wenn er in Anschlag kommen sollte, und zu der Bemerkung veranlaßt, daß er vermöge der vorzunehmenden Bauten noch unbedeutender sein wird als bisher. Ueber die Bewaffnung der Werke hat sich der Bericht bereits ausgesprochen; für den Fall einer schnellen Besetzung wird die Militär-Aufsichtsbehörde Sorge zu tragen wissen. Anderweitige Veranlassung zu Ausgaben, die der Eidgenossenschaft von diesem Werke her erwachsen könnten, wußte die Commission nicht zu ermitteln. Sie will im Gegentheil der Hoffnung Raum geben, daß eine ökonomische Aufführung den Kostenvoranschlag entweder nicht errreichen, oder doch in keinem Falle überschreiten werde.

Mit Obigem ist der Stoff der Commissionalunterfuchung erschöpft. Gegenwärtiger Bericht geht daher zu den artikulirten Anträgen über, welche die Commission dem h. Vororte zu gutfindender Verfügung überreichen zu sollen glaubt.

Schlußanträge:

Es wolle die hohe Tagsatzung folgende Beschlüsse fassen:

1) Die im Gutachten der eidgenössischen Militär-Aufsichtsbehörde vom 13. März v. J. angetragenen Befestigungsbauten zu St. Moritz im Canton Wallis, wie dieselben in Lit. a bis f des erwähnten Gutachtens, sowie im Kostenvoranschlage vom 28. Dezember 1836 näher angegeben sind, sollen sofort zur Ausführung kommen.

2) Im Fernern sind folgende Werke den schon bestehenden oder angetragenen beizufügen und in gleicher Frist, wie die letztern, auszuführen:

a) der Bau einer kasemattirten Redoute auf St. Martin zur Besetzung eines erhabenen Punktes auf dem linken Rhoneufer;

b) Befestigung mit Escarpe in Mauerwerk rechts an der Position gegenüber von Lavey, auf dem rechten Rhoneufer;

c) eine neue Redoute auf der obersten Anhöhe über derjenigen du Crêt.

3) Die eidgenössische Militär-Aufsichtsbehörde ist beauftragt, diese sämmtlichen Arbeiten und Werke im Laufe der nächsten fünf Jahre ausführen zu lassen.

4) Es wird ihr zu diesem Behufe ein besonderer Kredit angewiesen:

a) für die unter Ziffer I. bezeichneten Werke	Frkn. 46,000
b) für diejenigen welche unter Ziffer II. begriffen sind	„ 60,000
Total:	Frkn. 106,000

5) Die Ausgabe ist solchergestalt zu repartiren, daß ein jährlich anzuweisender Kredit von 20,000 Frkn. genügt, welcher im fünften Baujahr nöthigenfalls bis auf 26,000 Frkn. erhöhet werden kann, um die ganze bewilligte Summe auszugleichen.

Indem sich die Commission hiermit des ihr gewordenen Auftrages entledigt, benutzt sie den Anlaß, die h. vorörtliche Behörde ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Ausgefertigt nach den Beschlüssen der Commission zu Bex, vom 15. Mai 1838,

durch den Berichterstatter:
Baumgartner, Landammann.

Mitglieder der Commission:

die Herren:

Eidgen. Oberst u. Staatsrath Schuhmacher-Uttenberg, von Luzern.
Landamm. Baumgartner, von St. Gallen.
Eidgen. Oberstquartiermeister Dufour, von Genf.
Gew. eidgen. Generalquartiermeister, Generalmajor Finsler, von Zürich.
Eidgen. Artillerieoberstlieutenant Foltz, von Morges.

Für die Redaktion: F. R. Walthard, Hauptmann. Verlag der L. R. Walthard'schen Buchhandlung.